

BGer 9C_645/2011 vom 16. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_645_2011

FR: TF 9C_645/2011 du 16 décembre 2011

IT: TF 9C_645/2011 del 16 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erneuert die vor Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren, Verzicht auf die Rückerstattung von Fr. 11'450.- und Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Bezahlung von Fr. 5'184.-. Das zweite Begehren liegt ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und es ist darauf somit nicht einzutreten (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414).

E. 2

Der im Grundsatz unbestrittene Anspruch des Beschwerdegegners auf Rückerstattung von an die verstorbene Tante des Beschwerdeführers (rechtmässig) ausgerichteten Pflegekostenzuschüssen gestützt auf kantonales Recht richtet sich gegen deren Nachlass. Es ist indessen zulässig, einen von allenfalls mehreren Erben ins Recht zu fassen (Art. 603 Abs. 1 ZGB ; BGE 129 V 70). Der Beschwerdeführer und Neffe der Verstorbenen ist nach unbestrittener vorinstanzlicher Feststellung Erbe des Nachlasses. Die aufgrund der Akten nicht auszuschliessende Existenz weiterer Erbberechtigter ändert somit nichts daran, dass die nur ihm eröffneten Verfügung und - Anfechtungsgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildender - Einspracheentscheid rechtswirksam sind.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Akten dahingehend gewürdigt, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Leistungen für seine verstorbene Tante unentgeltlich erbracht habe. Er habe nicht glaubhaft machen können, dass seine Forderungen zu Recht bestünden, weshalb diese bei der Ermittlung des - vom Beschwerdegegner auf Fr. 11'450.- festgesetzten - Nettonachlasses nach § 19 des zürcherischen Gesetzes vom 7. Februar 1971 über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG; OS 44, 5 und LS 831.3) nicht zu berücksichtigen seien.

E. 4

Die vorinstanzliche Verneinung jeglicher Forderung an den Nachlass ist bei den gegebenen Verhältnissen willkürlich. Aus den umfangreichen Akten ergibt sich mit aller Klarheit, dass der Beschwerdeführer entsprechend der Generalvollmacht vom 18. Mai 1999, "alle Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen", ausser jenen, die wegen ihrer höchstpersönlichen Natur die Mitwirkung der Vollmachtgeberin erheischen, während mehr als zehn Jahren die Interessen seiner finanziell nicht gut gestellten Tante in allen Belangen in umfassender Weise wahrgenommen hatte. Beispielhaft erwähnt seien die Organisation des Heimeintritts, die Einreichung des Gesuchs um Zusatzleistungen und der notwendigen Unterlagen, das Ausfüllen der Steuererklärungen, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit den Behörden, Post, Krankenkasse und Bank. Damit entstand zwingend ein in der Summe hoher, jedenfalls nicht unbedeutender Arbeitsaufwand, woran nichts ändert, dass der

Beschwerdeführer die investierten Arbeitsstunden nicht im Einzelnen auflistete. Ebenfalls enthielt die Generalvollmacht eine Klausel, worin die Vollmachtgeberin sich "zum Ersatz der entstehenden Kosten sowie zu angemessener Entschädigung für Mühewaltung" verpflichtete. Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer zu Lebzeiten seiner Tante keinen Geldbetrag von deren Konto an sich überwies, was er nachvollziehbar mit dem Hinweis auf deren prekäre finanzielle Verhältnisse sowie seine Erbberechtigung begründet, lässt nicht den Schluss zu, er habe auf ein Entgelt für seine Arbeit verzichtet. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auf die verwandtschaftliche Beziehung Nefte-Tante hinweist, berücksichtigt sie auf der anderen Seite nicht, dass der Beschwerdeführer Erbe war, gemäss einer Vereinbarung vom 25. Juni 1997 bei Vorversterben seiner Mutter sogar Alleinerbe sein sollte, weshalb er erst aufgrund der Rückforderung des Beschwerdegegners Anlass hatte, seine zu Lebzeiten seiner Tante entstandenen Forderungen gegenüber deren Nachlass geltend zu machen, wie er sinngemäss vorbringt.

E. 5

Die Vorinstanz wird die Höhe der Forderung des Beschwerdeführers an den Nachlass, unter vorfrageweiser Prüfung der Verjährung, masslich festzulegen haben.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.